

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 44 65. Jahrgang

Mittwoch, 31. Oktober 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

05.11.2012, 17:00 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokolle
 - über die 20. Sitzung des ASUKM am 10.09.2012
 - über die gemeinsame Sitzung des ASUKM mit der Bezirksvertretung Mitte am 26.09.2012
3. Abschaltung von Lichtzeichenanlagen zur Nachtzeit
hier: Lichtsignalanlage Bismarckstraße/Gabelsbergerstraße/Kirberger Straße
4. Lärmaktionsplan der Stadt Solingen
Öffentlichkeitsbeteiligung
5. City 2013
Verwaltungsrichtlinien der Stadt Solingen für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfond zur Aktivierung privaten Engagements zur Stärkung und Entwicklung der Solinger Innenstadt (Stadtumbaugebiet City 2013)
6. City 2013 - Hof- und Fassadenprogramm
Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Stadtumbaugebiet City 2013 - Kreativ- und Standortoffensive für die Solinger Innenstadt
7. HSK 197 Reduzierung des Sachaufwands Straßenunterhaltung
hier: Reduzierung des Pflegestandards beim Straßengrün
8. CO-Leitung von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen
hier: Antrag der Bayer Material Science AG (BMS) auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2012
9. Stellungnahme der Stadt Solingen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans - Dreigrenzen - in Wuppertal (IKEA/Homepark) im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

10. Novellierung des Regionalplans
Flächenreserven der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) im Regionalplan
11. Umgestaltung der Konrad-Adenauer-Straße
Überarbeitung der Entwurfsplanung
12. Verkehrsplanung Dickenbusch
hier: Ergebnis der Simulation
13. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 20. Sitzung des ASUKM am 10.09.2012
3. Verschiedenes

05.11.2012, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Stadtsaal Wald, Friedrich-Ebert-Straße 87 – Foyer

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.
Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

2. Protokoll über die 18. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 03.09.2012
3. Freie Budgetmittel 2012
- Fortsetzung der Beratung -
4. Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) in Wald hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 22.10.2012
5. Gründer für Solingen, Aktion mietfreies Ladenlokal in Solingen-Wald hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 22.10.2012
6. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Nutzung und Zukunft des Gebäudegrundstücks „Roter Esel“ hier: Antrag der SPD-Bezirksfraktion vom 22.10.2012
3. Verschiedenes

08.11.2012, 16:00 Uhr

Beirat Agenda-Team

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 118

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Lokaler Agenda-Preis 2012 - Beratung und Auswahl des Preisträgers

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beginn 17.00 Uhr

Beantwortung von Anfragen

1. Niederschrift über die Sitzung vom 06.09.2012
2. Nominierung Solingens für den Deutschen Nachhaltigkeitspreis
3. Jugendwerkstatt „Ich muss noch kurz die Welt retten“, Werbespot zu nachhaltigem Konsum (Kurzfilm)
4. Sachstandsberichte
 - Aktuelles aus dem Jugendstadtrat
 - Rückblick „Leben braucht Vielfalt“
 - Zusammenarbeit mit der LAG 21 NRW e.V.
 - Netzwerk21 Kongress in Erfurt
 - Koordinierungstreffen, Workshop Neuaufstellung Aktionsprogramm
5. Verschiedenes

08.11.2012, 16:00 Uhr

Bezirksvertretung Mitte

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal 102

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 19. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 06.09.2012
3. Protokoll über die gem. Sitzung der Bezirksvertretung Mitte und des ASUKM am 26.09.2012
4. Freie Budgetmittel 2012
- Fortführung der Beratungen -

5. Verkehrsberuhigung im Südpark
6. Verkehrsberuhigung Zietenstraße
7. Umgestaltung der Konrad-Adenauer-Straße
Überarbeitung der Entwurfsplanung
8. Verkehrsplanung Dickenbusch
hier: Ergebnis der Simulation
9. Bauleitplanung Kuller Straße
Erneuter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 569 für das Gebiet zwischen Kuller Straße, Elisabethweg und Schlachthofstraße sowie Beschluss einer Veränderungssperre für das Gebiet Kuller Straße 34 bis 48 (jeweils einschließlich) und Schlachthofstraße 28 bis 38 (jeweils einschließlich) (Nr. 155/569) - Stadtbezirk Mitte -
10. Bauleitplanung westliche Konrad-Adenauer-Straße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 617 und Beschluss der Veränderungssperre Nr. 154/617, beide für das Gebiet westlich der Konrad-Adenauer-Straße zwischen der Kurfürstenstraße im Norden und der Augustastraße im Süden - Stadtbezirk Mitte -
11. City 2013
Verwaltungsrichtlinien der Stadt Solingen für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfond zur Aktivierung privaten Engagements zur Stärkung und Entwicklung der Solinger Innenstadt (Stadtumbaugebiet City 2013)
12. City 2013 - Hof- und Fassadenprogramm
Vergaberichtlinien der Stadt Solingen für das Hof- und Fassadenprogramm im Stadtumbaugebiet City 2013 - Kreativ- und Standortoffensive für die Solinger Innenstadt
13. Standort für zusätzliche KiTa im Bereich Mitte
hier: Sachstandsbericht zum Grundstück an der Kottter Straße
14. Feuerwehrgerätehaus am Mangenberg
hier: Sachstandsbericht
15. Fällung eines Baumes am Haltepunkt Mitte
hier: Erstellung von CarSharing-Parkplätzen
16. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverfügung)

Zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest bei Wildschweinen in der Stadt Solingen

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Die Allgemeinverfügung vom 27.02.2009, mit der das Gebiet der Stadt Solingen zur Surveillance-Zone (Überwachungszone) erklärt und diesbezüglich Anordnungen getroffen wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Gebiet der Stadt Solingen wird hiermit für den Zeitraum von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verfügung als Monitoringgebiet festgelegt.

Für dieses Gebiet wird Folgendes angeordnet:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagd- ausübungsberechtigten, deren Jagdbezirk in dem Monitoringgebiet liegt.
2. Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen sind alle erlegten Wildschweine serologisch und virologisch auf das Virus der europäischen Schweinepest zu untersuchen.

Eine Blutprobe sowie ein daumengroßes Stück der Milz (ersatzweise auch Teile der Niere bzw. der Mandeln) sind als Proben zu entnehmen und dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA), Dorper Str. 26 in 42651 Solingen, zusammen mit einem Begleitschein zuzuleiten. Das ehemalige Restriktionsgebiet des erlegten Tieres ist im Begleitschein anzugeben.

Zur Identifizierung ist jedes erlegte Wildschwein mit einer Wildmarke zu versehen und muss von einem Wildursprungsschein begleitet werden.

3. Verendet aufgefundene Wildschweine sind dem BVLA unverzüglich schriftlich, unter Angabe der genauen Lage bzw. des Fundortes des Tieres anzuzeigen und nach näherer Anweisung dem BVLA zuzuleiten.
4. Die Beteiligten sind nicht auf das Vorliegen des negativen Ergebnisses auf Schweinepest angewiesen. Somit ist es den Jagd ausübungsberechtigten möglich, die erlegten Wildschweine ohne Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu verarbeiten und zu vermarkten. Die Vorgaben in Bezug auf die Untersuchungspflicht auf Trichinen bleiben davon unberührt.

Begründung:

Aufgrund des amtlich festgestellten Vorkommens von Schweinepest bei Wildschweinen im Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis Anfang 2009, wurde mit Allgemeinverfügung vom 27.02.2009 das Gebiet der Stadt Solingen zur Surveillance Zone (Überwachungszone) erklärt. An diese Restriktionszone waren einige Verpflichtungen für Schweinehalter und Jagd ausübungsberechtigte gekoppelt.

Aufgrund der Aufhebung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (KSP) in NRW und Rheinland-Pfalz durch die EU sind die Restriktionszonen in NRW in der Folge aufzuheben.

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepestverordnung kann die zuständige Behörde zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen für ein bestimmtes Gebiet anordnen, dass Jagd ausübungsberechtigte von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten und verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten.

Zur Beobachtung der Tierseuchensituation in Deutschland in Bezug auf KSP wurde auf übergeordneter Ebene beschlossen, das Monitoringprogramm für die Bekämpfung der KSP bei Wildschweinen für alle ehemaligen Restriktionsgebiete noch für 12 Monate aufrecht zu erhalten. Erst danach kann das Erlöschen der Seuche als sicher gelten.

Hinweise für die Einreichung der Proben:

Die Proben sind dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen zuzuleiten.

Die Proben sind so zu verpacken, dass keine Flüssigkeit auslaufen kann. Geeignete Probengefäße stellt das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung. Die Proben sind bis zu deren Übergabe gekühlt zu lagern.

Einen Vordruck des Begleitscheins sowie ein Merkblatt für die Probenahme sind auf der Internetseite des BVLA unter www.solingen.de/bvla herunterzuladen.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung und kann jederzeit - auch kurzfristig - widerrufen werden.

Rechtsgrundlagen:

Sie ergeht aufgrund der/des §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, 23 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), § 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996, § 1 Abs. 1 der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg Ddf 2009 S. 478), §§ 14 c Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547), § 5 und 6 i. V. m. Anlage 1. Kapitel IV Nr.7 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2001 (BGBl. I S. 1366), Anhang 1, Abschnitt IV, Kap. VIII Buchstabe A Nr. 3a) i. v. M. Anhang I, Abschnitt II, Kap. V Nr. 1 Buchstabe u) der Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (EU Abl. Nr. L 139, S. 206), §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV: NRW. S. 602) jeweils in der zz. geltenden Fassung.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie? Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift
Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.

Die Klage muss enthalten:

- Name der Person, die Klage erhebt
- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen)
- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird

Die Klage soll enthalten:

- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)
- Angaben zum Ziel der Klage
- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen

Wann? Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Allgemeinverfügung bekannt gegeben wurde.
Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.

Wo? Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit dieser Allgemeinverfügung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbau-gesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit dem BVLA in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1248) in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 29, 40213 Düsseldorf, die aufschiebende Wirkung entsprechend § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1911 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 26.10.12

Im Auftrag
Dr. Cirocki
Amtstierärztin

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 der Sanierungsgesellschaft Südliche Innenstadt Solingen Verwaltungs-GmbH

Der Abschluss der Sanierungsgesellschaft Südliche Innenstadt Solingen Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2011 wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 05.10.2012 mit einer Bilanzsumme von EUR 38.999,10 und einem Jahresüberschuss von EUR 1.052,72 festgestellt.
Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung können bei der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG (Raum 009) nach vorheriger tel. Terminvereinbarung unter 0212/2494136 bis zum 31. Dezember 2012 eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2011 der Sanierungsgesellschaft Südliche Innenstadt Solingen mbH & Co. KG

Der Abschluss der Sanierungsgesellschaft Südliche Innenstadt Solingen mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2011 wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung am 05.10.2012 mit einer Bilanzsumme von EUR 360.524,07 und einem Jahresüberschuss von EUR 3.356,48 festgestellt.
Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung können bei der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG (Raum 009) nach vorheriger tel. Terminvereinbarung unter 0212/2494136 bis zum 31. Dezember 2012 eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Widmung einer Teilfläche des Sieglindenweges für den öffentlichen Verkehr

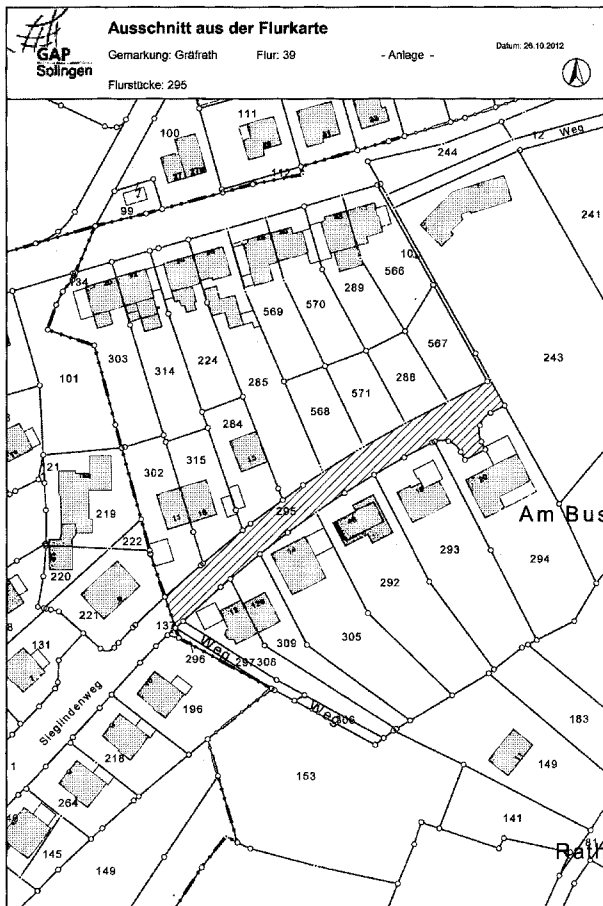
Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) wird eine Teilfläche des Sieglindenweges dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es handelt sich hierbei um folgendes Grundstück:

Sieglindenweg - Teilfläche -

Gemarkung Gräfrath, Flur 39, Flurstück 295

Die Teilfläche des Sieglindenweges ist in beigefügter Flurkarte schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.



Die Teilfläche des Sieglindenweges wird der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die

Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Solingen, 26.10.2012

Stadt Solingen

Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Sommerfeld